



GEMEINDE OBERMUMPF

Gemeindeordnung

vom 11. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Obermumpf erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgende Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A ALLGEMEINES

§ 1

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zweck
Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Die Einwohnergemeinde Obermumpf untersteht der Organisation mit Organisation
Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

B ORGANE

§ 3

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern

Behörden und
Kommissionen

² Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern

³ Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem
Ersatzmitglied

⁴ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatz-
mitgliedern.

⁵ Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender
Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder
für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 4

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einer Höhe von Fr. 350'000.00 pro Jahr. Für den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften die im Einzelfall Fr. 100'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig;
- b) Tausch von Grundstücken bis zu je 1'000 m² Tauschfläche und einer Tauschaufzahlung von höchstens Fr. 100'000.00 pro Einzelfall;
- c) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- e) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

² Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

³ Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 5

Finanzkommission

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf deren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

§ 6

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

C VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 7

Publikationsorgan

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

E INKRAFTTRETEN

§ 8

Die Gemeindeordnung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 02. Juni 2017.

Gemeinderat Obermumpf

Benedikt Gürtler, Vizeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2021.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Aarau, am 07. Dezember 2021 genehmigt.